

## GAV-Update Dezember 2021 (Nr. 9/2021)

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. Dezember 2021 bzw. rückwirkend** eine Änderung.

### Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft
63	GAV Betonwaren-industrie	Verlängerung bis 31.12.2022	01.12.2021

### Ausserkraftsetzungen

ET	Name	Änderungen	ausser Kraft
21	GAV Gärtnergewerbe BS / BL	Ausserkraftsetzung	01.12.2022

### Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft
div.	verschiedene GAV	Kantonaler Mindestlohn 2022 <b>GE</b>	01.01.2022
div.	verschiedene GAV	Kantonaler Mindestlohn 2022 <b>NE</b>	01.01.2022
9	GAV FAR Gerüstbau	Verlängerung bis 31.12.2025	01.01.2022
53	GAV Decken- und Innenausbau	Verlängerung bis 31.12.2022	01.01.2022
72	GAV Autogewerbe Ostschweiz	Verlängerung bis 31.12.2023, Geltungsbereich	01.01.2022
77	GAV Holzbaugewerbe	Verlängerung bis 31.12.2022	01.01.2022
119	GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (bis 6 MA)	Verlängerung bis 31.12.2025, Geltungsbereich, Mitarbeiterkategorien, Feiertagsentschädigung, Mindestlöhne, Mindestlöhne 2024, Löhne Übergangsregelung, Vollzugskostenbeitrag	01.01.2022
13	GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (ab 6 MA)	Verlängerung bis 31.12.2025, Geltungsbereich, Mitarbeiterkategorien, Feiertagsentschädigung, Mindestlöhne, Mindestlöhne 2024, Löhne Übergangsregelung, Mittagsentschädigung, Vollzugskostenbeitrag	01.01.2022
26	GAV Zahntechnische Laboratorien	Verlängerung bis 31.12.2024, Mitarbeiterkategorien,	01.01.2022

ET	Name	Änderungen	In Kraft
		Überstunden/Überzeit, bezahlte Absenzen	
div.	verschiedene kantonale GAV	Kantonaler Mindestlohn 2022 GE	01.01.2022
101	CCL dipendenti delle imprese forestali TI	Verlängerung bis 30.06.2024	01.01.2022
103	CCT Commerce de détail NE (GAV Detailhandel NE)	Kantonaler Mindestlohn 2022 NE	01.01.2022
div.	verschiedene GAV Anhang 1	Kantonaler Mindestlohn 2022 GE	01.01.2022
div.	verschiedene GAV Anhang 1	Kantonaler Mindestlohn 2022 NE	01.01.2022
282	GAV Anhang 1 PostLogistics	Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne	01.01.2022
div.	verschiedene NAV	Kantonaler Mindestlohn 2022 GE	01.01.2022
402	NAV apparecchiature elettriche TI	Wiederinkraftsetzung/Verlängerung, Kategorien, Mindestlöhne	unbekannt*

\*Die ursprünglich auf 01.07.2021 vorgesehene Wiederinkraftsetzung wurde aufgrund eines hängigen Verfahrens vor Bundesgericht suspendiert. Das neue Wiederinkraftsetzungsdatum ist nicht bekannt. Nicht bekannt ist zudem, ob der NAV überhaupt wieder in Kraft gesetzt wird.

### Farblegende

GAV CH
GAV Kantonal
GAV FL
GAV Anhang 1
NAV

### 1. Highlights, Tipps und Tricks

#### **Gibt es einen Schweizer Mindestlohn? Und welche kantonalen Mindestlöhne sind für Personalverleiher anwendbar bzw. wie hoch sind sie?**

Die Hauptpflicht des Arbeitgebers besteht in der Zahlung des Lohnes (Art. 319 Abs. 1 OR). Dabei muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer denjenigen Lohn entrichten, der verabredet oder üblich bzw. durch Normalarbeitsvertrag («NAV») oder Gesamtarbeitsvertrag («GAV») bestimmt ist (Art. 322 Abs. 1 OR).

Grundsätzlich besteht betreffend Lohnhöhe Vertragsfreiheit. Anders als viele andere Länder kennt die Schweiz keinen landesweiten Mindestlohn. Die eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne» (Mindestlohn-Initiative) wurde von allen Ständen und vom Schweizer Volk im Jahre 2014 haushoch verworfen.

Obwohl es also in der Schweiz keinen nationalen Mindestlohn gibt, wirken gewisse Rechtsquellen auf die Bestimmung des Lohnes ein wie insbesondere kantonale Gesetze, Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge.

Im Jahre 2017 wurde erstmals ein kantonaler Mindestlohn durch den Kanton Neuenburg eingeführt. Nachdem das Bundesgericht am 4. August 2017 die Beschwerden gegen die Einführung dieses kantonalen Mindestlohnes abgewiesen hatte, folgte die Aufnahme weiterer kantonalen Mindestlöhne in den Kantonen Genf, Jura, Tessin und Basel-Stadt<sup>1</sup>.

Von den genannten kantonalen Mindestlöhnen sind hauptsächlich die Mindestlöhne der Kantone Neuenburg und Genf für Personalverleiher anwendbar. Die kantonalen Mindestlöhne der anderen drei Kantone gelten gemäss Ausnahmekatalog grundsätzlich nicht für diejenigen Branchen, die einem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstehen. Allerdings geht der Mindestlohn des Kantons Tessin dann vor, wenn der Mindestlohn gemäss NAV zur Anwendung kommt und dieser tiefer ist als der kantonale Mindestlohn TI.

Kanton	Mindestlohn 2022 in CHF		Mindestlohn 2021 in CHF	
	inkl. 13. ML	exkl. 13. ML	inkl. 13. ML	exkl. 13. ML
<b>Neuenburg</b>	20.08	18.54	19.90	18.37
<b>Genf</b>	23.27	21.48	23.00	21.36
<b>Tessin<sup>2</sup></b>	19.00-19.50 <sup>3</sup>	17.54-18.00	19.00-19.50	17.54-18.00
<b>Jura</b>	Für Verleiher nicht anwendbar, da ave GAV besteht			
<b>Basel-Stadt</b>	Für Verleiher nicht anwendbar, da ave GAV besteht			

Die kantonalen Mindestlöhne werden jährlich gemäss dem Landesindex für Konsumentenpreise («LIK»)<sup>4</sup> angepasst. In einigen Kantonen wird der Mindestlohn nur dann angepasst, wenn der LIK steigt. Für das Jahr 2022 beträgt der Lohn im Kanton Genf CHF 23.27 und im Kanton Neuenburg CHF 22.08. Damit sind die kantonalen Mindestlöhne 2022 leicht gestiegen. Im Fall des Kanton Neuenburg ist der Mindestlohn 2022 wieder gleich hoch wie im Jahre 2020.

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mindestlohngesetzes für den Kanton Basel-Stadt ist noch nicht bestimmt.

<sup>2</sup> Tritt per 01. Dezember 2021 in Kraft

<sup>3</sup> Abhängig vom Medianlohn der Branche

<sup>4</sup> Der Landesindex der Konsumentenpreise misst die Preisentwicklung eines für den Konsum der Privathaushalte repräsentativen Warenkorbs von Waren und Dienstleistungen.

Die kantonalen Mindestlöhne werden nach der offiziellen Publikation im jeweiligen kantonalen Amtsblatt per 01. Januar 2022 in EasyTemp nachgeführt und zwar in der Weise, dass die Mindestlöhne des GAV Personalverleih sowie des jeweiligen anwendbaren Branchen-GAV/NAV auf das durch den kantonalen Mindestlohn vorgeschriebene Niveau erhöht werden, sofern sie tiefer liegen.

Nach den Kantonen Neuenburg, Genf, Jura und Tessin wird erstmals ein Deutschschweizer Kanton mit Basel-Stadt einen kantonalen Mindestlohn einführen. In verschiedenen Kantonen sind weitere Projekte geplant.

Wir erachten es als heikel, wenn der Staat Mindestlöhne pro Kanton oder Region per Gesetz vorgibt. In der Schweiz besteht bereits ein feinmaschiges, wohl durchdachtes und durch die Branchen und Sozialpartner gemeinsam gepflegtes Netz an Mindestlohnbestimmungen, wo ein staatliches Eingreifen das Gleichgewicht zwischen diesen Partnern eher gefährdet, denn stärkt. Insbesondere scheint es wenig sinnvoll, Mindestlöhne branchenübergreifend zu regeln, da negative Auswirkungen auf das Preisniveau zu befürchten sind. Wir hoffen demnach im Interesse unserer Volkswirtschaft, dass solche kantonalen Mindestlöhne die Ausnahme bleiben werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unser legal competence center unter [rechtsdienst@realisator.ch](mailto:rechtsdienst@realisator.ch) bzw. Telefon 058 443 30 00.

## **2. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten**

### **Unvermeidliche Rundungsdifferenzen bei der Lohnbestimmung**

#### **Frage:**

Warum gibt es Rundungsdifferenzen bei den Publikationen von Mindestlöhnen in EasyTemp und Tempdata?

#### **Antwort:**

Rundungsdifferenzen entstehen, wenn zwei Publikationen nicht dieselbe Rundungsmethode anwenden.

#### **Wie rechnet Realisator?**

Realisator verwendet sowohl für die Publikation als auch für die Lohnabrechnung in EasyTemp folgende Methode:

- Jeder Kalkulationsschritt wird mit 5 Kommastellen gerechnet
- Bis der Bruttolohn auf 5 Kommastellen berechnet ist, wird nicht gerundet.

- Am Schluss werden die einzelnen Werte auf 2 Kommastellen gerundet. Diese gerundeten Werte werden publiziert und für die Lohnabrechnung verwendet.

Diese Methode ergibt die mathematisch genauesten Werte. Nachfolgend ein Beispiel aus dem GAV Personalverleih 2021. Wenn man den die rechtlichen und kalkulatorischen Vorgaben des GAV Personalverleih exakt anwendet, ist der korrekte Bruttolohn in diesem Beispiel CHF 24.92.

<b>GAV Personalverleih</b>					
<b>LOHNZUSCHLÄGE</b>					
<b>Ferien</b> (Altersjahr)	ArbN > 20 J. und < 50 J.	20 Tage	8.33%		
	ArbN < 20 J. oder > 50 J.	25 Tage	10.60%		
Feiertagsentschädigung			3.20%		
Anteil 13. Monatslohn			8.33%		
<b>Monatsstunden</b>	Jahresstunden: 2'187 / 12 Monate	Std.	182.25		
<b>MINDESTLÖHNE 2021</b>	> 20 Jahre				
<b>Mitarbeiterkategorie</b>	< 50 Jahre				
<b>Kalkulation Ergebnis</b>					
<b>Ungelernte</b> Hochlohngebiete  Monatslohn (CHF): 3'750.00	<b>Grundlohn</b>	20.57613	20.58	Alle Werte erst nach Kalkulation auf zwei Kommastellen gerundet	
	Feiertage	0.65844	0.66		
	<b>Zwischentotal</b>	21.23457	21.23		
	Ferien	1.76884	1.77		
	<b>Zwischentotal</b>	23.00341	23.00		
	Anteil 13. ML	1.91618	1.92		
	<b>Total</b>	<b>24.91959</b>	<b>24.92</b>		

#### Bemerkungen:

- Entscheidend für einen richtigen Lohn sind korrekte Werte für Grundlohn, Feiertage, Ferien und Anteil 13. ML. Diese Werte werden auf der Lohnabrechnung angezeigt und kommen zur Auszahlung.
- Nicht entscheidend für einen richtigen Lohn ist, dass die Spalte «Ergebnis» für sich allein betrachtet mathematisch korrekt ist. Im obigen Beispiel ist die erste Zwischensumme (21.23) mathematisch nicht die Summe von 20.58 plus 0.66. Diese unvermeidbare Differenz ist kein systematischer Fehler und hat keinen Einfluss auf die korrekte Lohnabrechnung.

#### **Wie rechnen andere Stellen?**

Im folgenden Beispiel wird eine unterschiedliche Rundungsmethode angewandt, welche von Realisator nicht verwendet wird: Nach jedem Kalkulationsschritt wird das Zwischenergebnis auf 2 Kommastellen gerundet. Dies ergibt beim Zwischentotal und Bruttolohn andere Werte (rot markiert) als in der obigen Berechnung:

GAV Personalverleih				
LOHNZUSCHLÄGE				
Ferien (Altersjahr)	ArbN > 20 J. und < 50 J.	20 Tage	8.33%	
	ArbN < 20 J. oder > 50 J.	25 Tage	10.60%	
Feiertagsentschädigung			3.20%	
Anteil 13. Monatslohn			8.33%	
<b>Monatsstunden</b>	Jahresstunden: 2'187 / 12 Monate	Std.	182.25	
<b>MINDESTLÖHNE 2021</b>	<b>&gt; 20 Jahre</b>			
<b>Mitarbeiterkategorie</b>	<b>&lt; 50 Jahre</b>			
	<b>Kalkulation</b>	<b>Ergebnis</b>		
Ungelernte Hochlohngebiete  Monatslohn (CHF): 3'750.00	Grundlohn	20.58000	20.58	Werte während Kalkulation auf zwei Kommastellen gerundet
	Feiertage	0.66000	0.66	
	Zwischentotal	21.24000	21.24	
	Ferien	1.77000	1.77	
	Zwischentotal	23.01000	23.01	
	Anteil 13. ML	1.92000	1.92	
	<b>Total</b>	<b>24.93000</b>	<b>24.93</b>	

#### Bemerkungen:

- Nicht nur Zwischentotale und Bruttolohn können hier Rundungsdifferenzen zum ersten Beispiel aufweisen, auch die anderen Zeilen könnten unterschiedlich sein. Dies ist abhängig von den effektiven Werten und der gewählten Rundungsmethode. Eine andere Rundungsmethode könnte z.B. lauten, während der Kalkulation alle Zwischentotale (nicht die anderen Zeilen) zu runden, dies ergibt wiederum andere Rundungsdifferenzen.
- Vergleich der beiden obigen Beispiele: Wie oben erwähnt, sind die Werte für Grundlohn, Feiertage, Ferien und Anteil 13. ML. entscheidend für eine korrekte Lohnabrechnung. Zufälligerweise sind diese Beträge in den beiden obigen Beispielen identisch (Es gibt andere Fälle, bei denen das nicht zutrifft). Es wird also ein Bruttolohn von CHF 24.93 ausbezahlt, auch von EasyTemp. Wenn man indessen die rechtlichen und kalkulatorischen Vorgaben des GAV Personalverleih exakt anwendet, ist der korrekte Bruttolohn aber CHF 24.92. Dieser wird von Realisator publiziert.

#### Fazit

Rundungsdifferenzen sind unvermeidlich. Sie entstehen:

- wenn unterschiedliche Rundungsmethoden angewendet werden, was sichtbar wird, wenn verschiedene Publikationen von Mindestlöhnen verglichen werden, oder
- wenn man den mathematisch korrekt berechneten Bruttolohn vergleicht mit der Summe der ausbezahlten Lohnanteile.

Die oben beschriebene, von Realisator für Publikationen und EasyTemp-Lohnabrechnungen verwendete Rundungsmethode wird einheitlich für alle GAV angewendet. Realisator wird dies so beibehalten, die Rundungsmethode wird also nicht an jeden GAV angepasst. Damit wäre nichts gewonnen und die berechneten Löhne wären nicht «richtiger».

**Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).**